

II-944 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 463 /J

1984 -02- 16

A n f r a g e

der Abgeordneten Bergmann
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend eine Nebenbeschäftigung von Oberstaatsanwalt
Dr.Otto F.Müller bei der Verbundgesellschaft.

Am ersten Wochenende im Juli 1983 veranstaltete die Verbundgesellschaft einen Ortsaugenschein in Osttirol, an dem neben Angehörigen dieser Gesellschaft und Mitgliedern der Bundesregierung zur allgemeinen Überraschung auch der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien, das BSA-Mitglied Dr.Otto F.Müller, teilnahm. Da nicht einsichtig war, in welcher Eigenschaft und aufgrund welcher Kompetenzen Dr.Otto F.Müller an dieser Veranstaltung, deren S 160.000,-- betragende Kosten zur Gänze von der Verbundgesellschaft getragen wurden, teilnahm, wurde vom Erstunterzeichner Mitte Juli 1983 eine schriftliche Anfrage an den Bundeskanzler eingebracht (Nr. 173/J), in der nach dem Zweck der Veranstaltung sowie der Sinnhaftigkeit der Teilnahme Dr.Otto F.Müller's gefragt wurde.

Diese Anfrage beantwortete der Bundeskanzler (Nr. 146/AB) im wesentlichen damit, daß Dr.Otto F.Müller als Strafrechtsexperte vom Generaldirektor der Verbundgesellschaft zur Besichtigung von Kraftwerks- und Leitungsanlagen sowie zum Studium aller damit zusammenhängenden strafrechtlichen Fragen (wie auch jener der inneren Sicherheit und des Umweltschutzes sowie präventiver Maßnahmen) eingeladen worden war.

Hierauf richtete der Erstanfräger Ende September sowie Anfang Dezember 1983 an den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zwei weitere schriftliche Anfragen (Nr. 230/J und Nr. 322/J), die auf die Erlangung von Auskünften über Einzel-

- 2 -

heiten der von Dr.Otto F.Müller entfalteten Tätigkeit für die Verbundgesellschaft und seiner Rolle bei der Wochenendveranstaltung dieser Gesellschaft abzielten.

Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat in Beantwortung (Nr. 191/AB) der ersten Anfrage (Nr. 230/J) unter anderem ausgeführt, daß es sich bei Dr.Otto F.Müller - abgesehen vom Bundesminister für Inneres - um den einzigen an dieser Veranstaltung teilnehmenden Sicherheitsexperten handelte, der nicht der Verbundgesellschaft angehörte.

In Beantwortung (Nr. 350/AB) der zweiten Anfrage (Nr. 322/J) wurde von seiten des Ministers davon gesprochen, daß die Teilnahme Dr.Otto F.Müller's nicht in seiner Eigenschaft als Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien, sondern in Vorbereitung seiner Tätigkeit als Vortragender bei Fortbildungsseminaren der Verbundgesellschaft bedingt war. Dr.Otto F.Müller habe sich bereit erklärt, im Rahmen derartiger Seminarveranstaltungen, in denen auf die Vermittlung von Kenntnissen der einschlägigen strafrechtlichen Bestimmungen (Schutzbestimmungen), die für die in der Elektrizitätswirtschaft tätigen Mitarbeiter sowie ihrer materiellen Einrichtungen (insbesondere Hochspannungseinrichtungen) von besonderer Bedeutung sind, Wert gelegt werde, Vorträge zu halten.

Aus dieser Antwort des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie geht demnach hervor, daß Dr.Otto F.Müller eine Nebenbeschäftigung gemäß dem § 56 des Beamtendienstrechtsgesetzes 1979 anstrebt. Dies muß jedoch im Hinblick auf die im Absatz 2 der zitierten Gesetzesstelle getroffene Regelung, wonach ein Beamter keine Nebenbeschäftigung ausüben darf, die ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, bedenklich erscheinen, zumal Dr.Otto F.Müller schon in der Vergangenheit Schwierigkeiten bei der

- 3 -

Bewältigung der ihm obliegenden Dienstpflichten hatte. In diesem Zusammenhang sei nur beispielsweise daran erinnert, daß er für die bloße Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der Staatsanwaltschaft Wien für die Anklage im sogenannten Dritten AKH-Prozeß rund ein Vierteljahr benötigte (von Mitte April 1983 bis 11.7.1983) und ganz offenkundig dazu noch länger gebraucht hätte, wenn nicht am 6.7.1983 in einer schriftlichen Anfrage (Nr. 115/J) auf seine bis dahin an den Tag gelegte Untätigkeit hingewiesen worden wäre. (Zum Vergleich dazu benötigte der zuständige Sachbearbeiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien, der die eigentliche Arbeit leistete und auf dessen Stellungnahme die Dr. Otto F. Müllers aufbaute, nur rund 3 Wochen, nämlich vom 23.3.1983 bis Mitte April 1983.)

Sollte Dr. Otto F. Müller die von ihm angestrebte Nebenbeschäftigung tatsächlich annehmen, ist daher zu befürchten, daß er seine Dienstpflichten noch mehr vernachlässigen würde, er durch diese Nebenbeschäftigung demnach an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben in solcher Weise gehindert wäre, daß hieraus richtigerweise ein Verbot der Ausübung der Nebenbeschäftigung im Sinne des § 56 Abs. 2 des Beamtendienstrechtsgesetzes 1979 resultieren müßte.

Im Interesse einer effizienten Funktionsfähigkeit der Oberstaatsanwaltschaft Wien und damit im Zusammenhang der Strafrechtspflege in ganz Ostösterreich richten daher die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e:

- 1) War Ihnen bzw. Ihrem Ressort bekannt, daß Dr. Otto F. Müller eine Nebenbeschäftigung (im Sinne des § 56 des Beamtendienstrechtsgesetzes 1979) bei der Verbundgesellschaft anstrebt?

- 4 -

- 2) Wenn ja: Seit wann?
- 3) Wie beurteilen Sie diese Bestrebungen Dr.Otto F.Müller's unter dem Gesichtspunkt seiner Behinderung an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben als Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien?
- 4) Geht Dr.Otto F.Müller bereits derzeit Nebenbeschäftigungen nach?
- 5) Wenn ja:
 - a) Welchen?
 - b) Mit welchen Nebeneinkünften?
- 6) Wann wurde die Oberstaatsanwaltschaft Wien letztmals einer Amtsuntersuchung unterzogen?
- 7) Werden Sie dafür Sorge tragen, daß im Interesse der Überwachung der Effizienz der Leitung und damit der Tätigkeit der Oberstaatsanwaltschaft Wien auf dem Gebiete der Strafrechtspflege die Oberstaatsanwaltschaft Wien einer Amtsuntersuchung unterzogen wird?
- 8) Wenn ja: Wann?
- 9) Wenn nein: Weshalb nicht?